

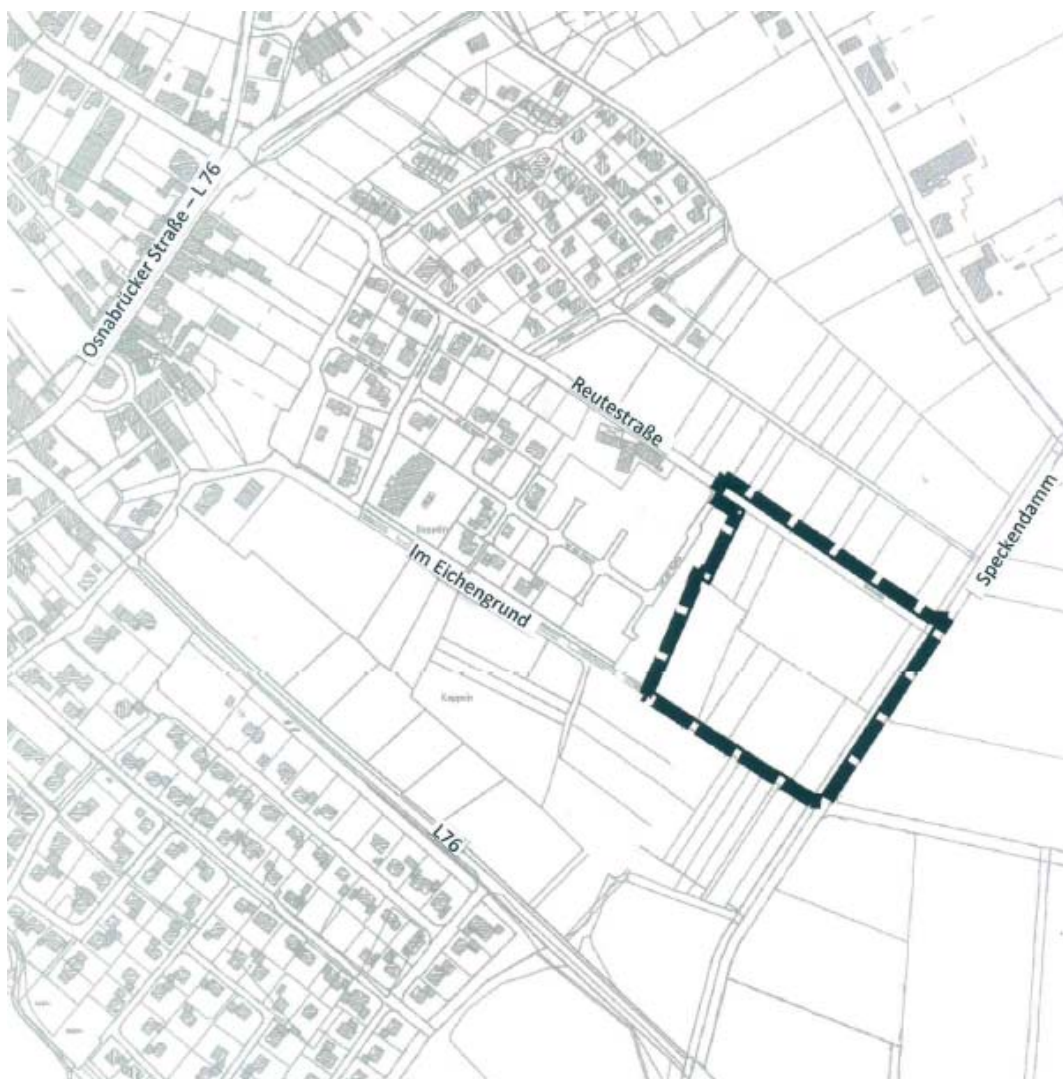
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ in Vörden hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ mit Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ umfasst das Gebiet im Osten der Ortslage Vörden zwischen der „Reutestraße“ im Norden, der Straße „Speckendamm“ im Osten, der Straße „Im Eichengrund“ im Süden und der Straße „Auf den Koppeln“ im Westen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gemeinsam mit den bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Zeit vom 22.08.2017 bis einschließlich 25.09.2017 während der Dienststunden (Mo. - Fr.

08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 44, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der o.g. Stelle schriftlich, per Fax (05493-9871-7762) oder per E-Mail (arthur.hamm@neuenkirchen-voerden.de) eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ nebst Umweltbericht sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit insbesondere aus der frühzeitigen Beteiligung sowie Fachgutachten mit Informationen zu:

- Auswirkungen der Planung auf den Menschen und die menschliche Gesundheit;
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen;
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, insbesondere Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien;
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser (Grundwasser, Oberflächen-gewässer und Überschwemmungsgebiete) und Klima (Luftqualität);
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft, insbesondere die Veränderung des Landschaftsbildes;
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete;
- Auswirkungen der Planung auf Kompensationsflächen;
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Biotoptypen;
- Schutz geplanter Gehölzanpflanzflächen;
- Infrastruktureinrichtungen z.B. Versorgungsleitungen .

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Koppeln“ überplant.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt namentlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>. Unterlagen und Dokumente stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden www.neuenkirchen-voerden.de unter der Rubrik Wirtschaft, Bauleitplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Brockmann